



## Hygienekonzept der Wilhelm-Albrecht-Schule

Stand: 18.06.2021

### Mitgeltende Dokumente:

- Hygieneplan Corona für Schulen in RLP 9. überarbeitete Fassung
- Pandemieplan Heinrich-Haus
- Konzepterarbeitung WAS
- Leitlinien für den Unterricht an den Förderschulen im Schuljahr 2020/2021
- Ergänzende Hinweise für Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und motorische Entwicklung
  - Leitfaden musikpraktisches Arbeiten an Schulen in Rheinland-Pfalz
  - Leitfaden für den Sportunterricht an Schulen in Rheinland-Pfalz
- Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz

### Erstellt von:

Schulleitungsteam:	Evelyn Jung, Tanja Abresch-Friedrich, Kathrin Stahl
Pflegeverantwortliche:	Diana Meuser
Hygienebeauftragte:	Gerlinde Schmitz

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	2
Allgemeine Regeln.....	3
1. Die drei Szenarien .....	3
2. Schülerbeförderung.....	4
3. Zutritt zum Schulgelände.....	4
4. Persönliche Hygiene.....	5
5. Raumhygiene/Lüften .....	6
6. Hygiene im Sanitärbereich/Pflegeräume.....	7
7. Hygiene im Therapiebereich .....	7
8. Hygiene und Infektionsschutz in den Pausen .....	7
9. Schulverpflegung .....	8
10. Pädagogische, organisatorische und unterrichtliche Vorgaben .....	9
11. Risikogruppen.....	11
12. Wegeführung und Raumnutzungsplan .....	12
13. Konferenzen und Versammlungen.....	13
14. Einsatz von Antigen- Selbsttests .....	13
15. Meldepflicht / Informationspflicht .....	14
16. Hygieneteam.....	14
Anlagen.....	15

## Vorbemerkungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

die Corona-Pandemie stellt auch unsere Schule vor große Herausforderungen. Zum größtmöglichen Schutz aller in der Schule arbeitenden und lernenden Personen haben auch wir ein verbindliches Hygienekonzept erstellt. Dieses Konzept wurde von dem Pfllegeteam der Schule in Zusammenarbeit mit dem Schulleitungsteam erarbeitet. Es umfasst auch die Vorgaben aus dem Bereich der Küche/Schulverpflegung und der Reinigungsfirma der Schule. Dieses vorliegende Hygienekonzept dient als Ergänzung zum Hygieneplan-Corona für Schulen in RLP, der in der 9. überarbeiteten Fassung vorliegt.

Zentraler Aspekt eines Hygienekonzeptes ist es, den Mitarbeitern und betreuenden Lehrkräften größtmögliche Handlungssicherheit zu bieten und einen Gesundheitsschutz der gesamten Schulgemeinschaft zu gewährleisten.

Die Besonderheit unserer Schulform ist es aber, dass ein großer Teil unserer Schülerinnen und Schüler nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die geforderten Hygieneregeln zu befolgen und das Abstandsgebot zu wahren. Außerdem umfasst die Schulgemeinschaft auch Schüler, bei denen aufgrund ihrer pflegerischen Bedarfe im Schulalltag die Abstandsgebote nicht eingehalten werden können.

Da unsere Schülerinnen und Schüler der Schule aber in besonders hohem Maß auf gleichzeitig verlässliche Strukturen angewiesen sind, werden die in dem Hygienekonzept der Schule vorgestellten Abstandsregelungen etc. auch im Szenario 1 beibehalten. Ebenso wird die vor den Sommerferien eingeführte Wegeführung eingehalten, damit es bei einem Wechsel in das Szenario 2 keine Irritationen für die Schülerinnen und Schüler gibt und die Vorgaben und Regeln auch gut eingeübt werden können. Es soll auf diese Weise eine Überforderung beim Regelwechsel vermieden werden.

Im Anhang fügen wir eine Anleitung für das Aufziehen des Mund-Nasenschutz (MNS) und das richtige Händewaschen bei. Üben Sie dieses auch mit ihrem Kind. Wir müssen davon ausgehen, dass diese Hygienemaßnahmen uns noch eine sehr lange Zeit begleiten werden.

Das Infektionsschutzgesetz und die auf dessen Basis erlassenen Verordnungen des Bundes und des Landes regeln die landesweit geltenden Schutzmaßnahmen. Die örtlichen Behörden sind befugt (und im Bedarfsfall verpflichtet) im Einzelfall weitere Maßnahmen, aber auch Ausnahmen anzuordnen.

Das Schulleitungsteam und das Pfllegeteam der Wilhelm-Albrecht-Schule

## Allgemeine Regeln

Bei Krankheitsanzeichen wie z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen und/oder Gliederschmerzen müssen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf jeden Fall zu Hause bleiben.

Der Abstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 m muss immer eingehalten werden (Ausnahme: Pflege, Integrationshilfe, Therapien, Hilfestellung).

Alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler) sind angehalten, einen Mund-Nasenschutz (MNS) zu tragen und seit Mai 2021 zwei Mal wöchentlich Selbsttests durchzuführen (siehe hierzu Unterpunkt 3 – Persönliche Hygiene und Unterpunkt 14 – Einsatz von Antigen-Selbsttests). Die Maskenpflicht umfasst alle Räume und Flächen im und außerhalb des Schulgebäudes, ebenso während Unterrichtsgängen und umfasst grundsätzlich die gesamte Zeit des Schulbesuchs. Ein medizinischer Mund-Nasenschutz (MNS) muss bereits beim Schülertransport getragen werden.

Die epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin dynamisch. Es ist möglich, dass neue Virusvarianten die Pandemiebekämpfung in Deutschland beeinflussen. Deshalb ist es umso wichtiger, die bekannten Regeln – Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Masken tragen und lüften – konsequent einzuhalten, um generell eine Übertragung von SARS-CoV-2 zu verhindern.

Diese Regeln sind bis auf Weiteres auch von vollständig geimpften und genesenen Personen zu beachten.

### 1. Die drei Szenarien

Wenn es die Infektionslage gestattet, findet Unterricht im Regelbetrieb statt (Szenario 1). Abhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen ergeben sich ggf. Abweichungen; dabei erfolgt die Unterrichtsorganisation der gesamten Schule oder in Teilen der Schule:

#### **Im Regelbetrieb ohne Abstandsgebot (Szenario 1):**

Es findet Präsenzunterricht im regulären Klassenverband und in den regulären Lerngruppen ohne Abstandsgebot unter strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahme des Hygieneplans-Corona statt.

#### **Im eingeschränkten Regelbetrieb mit Abstandsgebot (Szenario 2):**

Präsenzunterricht kann nur unter Einhaltung des Abstandgebotes (Mindestabstand 1,5 m auch im Unterrichtsraum) stattfinden.

Ein Wechsel zwischen Präsenzunterricht und häuslichen Lern- bzw. Unterrichtsphasen wird immer dann erforderlich, wenn das Abstandsgebot in der Klasse nicht eingehalten werden kann. Eine Notbetreuung wird eingerichtet.

#### **Im Fernunterricht (temporäre Schulschließung, Szenario 3)**

Der Präsenzunterricht wird für einen Teil der Schule (Kurs/Klasse/Klassenstufe oder Jahrgangsstufe) oder die gesamte Schule untersagt. Der Unterricht muss für die betroffene Klasse/den betroffenen Kurs, die Klassenstufe oder die gesamte Schule ausschließlich als Fernunterricht erfolgen. Eine Notbetreuung findet statt.

## 2. Schülerbeförderung

Das Hygienekonzept für die Schülerbeförderung ist von der Kreisverwaltung vorgegeben.

Busfahrerinnen und Busfahrer sowie Begleitpersonen werden ermächtigt, erkrankte Schülerinnen und Schüler nicht befördern zu müssen.

Die Aufsichtskräfte koordinieren das Ein- und Aussteigen in die Busse.

Busse kommen zeitversetzt, um lange Wartezeiten zu vermeiden. Es wird immer nur ein Bus ausgeladen. Erst wenn diese Schülerinnen und Schüler die Schule betreten haben, kann ein weiterer Bus vorfahren.

Schülerinnen und Schüler müssen einen medizinischen MNS während der Busfahrt tragen. Allerdings gibt es eine Reihe von SuS, die aufgrund ihrer kognitiven Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, diesen während der Fahrt aufzubehalten. Für den Ausnahmefall ist eine ärztliche Bescheinigung notwendig, die nicht älter als 3 Monate ist (siehe Anlage 4: „Befreiung von der Maskenpflicht“).

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die in einem Bus befördert werden, werden je nach Busgröße festgelegt.

## 3. Zutritt zum Schulgelände

Wenn die Temperaturmessung erfolgt ist:

Schülerinnen und Schüler verlassen den Bus nur unter Aufsicht der Lehrpersonen und gehen dann umgehend entsprechend der Wegführung in die Klassen. Die meisten Schülerinnen und Schüler benötigen dabei die Begleitung der Lehrperson.

Weiterhin gilt:

- Dokumentation der Schülerinnen und Schüler bei der Ankunft.
- Im Schulgebäude sind die Wege durch Hinweisschilder und Bodenmarkierungen gekennzeichnet, Vermeidung von Begegnungen.
- An allen Ein- und Ausgängen sind Desinfektionsspender vorhanden.
- Beim Betreten des Schulgebäudes erfolgt eine Händedesinfektion und eine kontaktlose Temperaturkontrolle. Bei gemessenen Werten über 37,8 °C erfolgt nach 15 Minuten eine erneute Kontrolle. Hier ist auch ein Ohrtermometer hilfreich.
- Ab einer gemessenen Körpertemperatur von 38,0°C werden die Sorgeberechtigten informiert und die Schülerin oder der Schüler wird bis zur Abholung in einem separaten Raum isoliert.
- Schülerinnen und Schüler, die einen banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bzw. mit nur leichten Symptomen haben (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten, Halsschmerzen) oder die eine anamnestisch bekannte Symptomatik (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie) aufweisen, müssen derzeit nicht von der Betreuung in der Schule ausgeschlossen werden.
- Personen, die nicht zur internen Schulgemeinschaft gehören, (z.B. Sorgeberechtigte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen und externe Personen aus dem Heinrich-Haus etc.) müssen sich zur Kontaktnachverfolgung in die ausliegenden tagesaktuellen Listen eintragen.
- Zweimal wöchentlich führen alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Lehrkräfte der Schule Selbsttests durch. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule erhalten die Möglichkeit, sich zweimal wöchentlich zu testen (siehe Unterpunkt 14 – Einsatz von Antigen Schnelltests) .

## 4. Persönliche Hygiene

### Abstand und Körperkontakt

Grundsätzlich gilt der Mindestabstand von 1,5 m für alle Personen, sofern keine Ausnahmen vorgesehen sind. Auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) ist zu verzichten, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

### Husten- und Niesetikette

Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigen Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen ist auf größtmöglichen Abstand zu anderen Personen zu achten (siehe Anlage 1: Metacom „Wie kann ich mich und andere schützen?“).

### Händehygiene

Gründliches Händewaschen nach den einschlägigen Regeln ist stets vorzunehmen (siehe hierzu auch Hinweise der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung). Händedesinfektion insbesondere dann, wenn der Zugang zu Waschmöglichkeiten nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist (Warteschlangen vermeiden). Die Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln ist einzuüben und altersabhängig zu beaufsichtigen (siehe Anlage 2: Metacom „Händehygiene“). Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Desinfektionsmitteln um Gefahrstoffe handelt, die bei unsachgemäßer Nutzung gesundheitliche Schäden verursachen können. Die Benutzungshinweise der Hersteller sind zu beachten.

### Maskenpflicht

Für Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal sowie Besucher gilt: Atemschutzmasken nach dem Standard FFP 2 oder vergleichbar. Auf ausreichende Maskenpausen nach spätestens 75 Minuten ist zu achten. Zur Entlastung können zeitweise medizinische Masken getragen werden. Mindestabstände und Hygieneregeln sind auch mit Maske einzuhalten. Wenn eine Person alleine im Raum arbeitet, darf die Maske am Arbeitsplatz abgenommen werden.

Für Schülerinnen und Schüler: Medizinische Gesichtsmasken, OP-Masken, Atemschutzmasken nach dem Standard FFP2 oder vergleichbar. Für Schülerinnen und Schüler der Unterstufe in den Förderschulen werden medizinische Masken empfohlen, es sind aber auch Alltagsmasken weiter zugelassen. Die Maskenpflicht soll den pädagogischen Erfordernissen und dem Alter der Schülerinnen und Schüler gemäß umgesetzt werden (siehe Anlage 3: Metacom „Mund-Nasenschutz“). Die Sorgeberechtigten sollen medizinische Masken bereitstellen. Im Bedarfsfall werden medizinische MNS ausgehändigt.

**Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen unter 35**, so gilt die Maskenpflicht für alle Personen im gesamten Schulgebäude, bis der Platz im Klassenraum, im Lehrerzimmer oder im Büro erreicht ist. Im Freien und während des Unterrichts am Platz besteht keine Verpflichtung, eine Maske zu tragen.

**Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen  $\geq 35$** , sind alle Personen auf dem Schulgelände verpflichtet, sowohl im Schulgebäude (Unterrichts- und Fachräume, Flure, Gänge und Treppenhäuser, beim Pausenverkauf, in der Mensa, im Verwaltungsbereich, im Lehrerzimmer) als auch im freien Schulgelände Maske zu tragen. Die Maskenpflicht umfasst grundsätzlich die Zeit des gesamten Schulbesuchs inklusive des Unterrichts.

**Ab einer 7-Tages-Inzidenz von  $\geq 35$**  gelten folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- bei Prüfungen und Kursarbeiten

- für Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten, als auch Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten.
- soweit dies zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) erforderlich ist. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch durchgehend in der Mensa.
- während der Pause im Freien, sofern der Abstand zu anderen Personen mindestens 1,5 Meter beträgt.
- **Für die Unterstufe der WAS** gilt darüber hinaus: aus wichtigen pädagogischen Gründen kann unter strenger Einhaltung der übrigen Hygienebestimmungen vorübergehend auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Die Ausnahmen sind auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen. Während der Pause im Freien kann auf das Tragen der Maske für Schülerinnen und Schüler auch ohne Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden.

### **Tragezeitbegrenzung und Maskenpausen bei einer 7-Tages-Inzidenz $\geq 35$**

Es sind regelmäßige Erholungszeiten zu ermöglichen, in der die Maske abgelegt werden kann. Eine Maskenpause im Schulalltag kann eingelegt werden:

- im Freien unter Berücksichtigung des Abstands zu anderen Personen (z.B. in den Pausen),
- wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält,
- für einzelne Klassen/Gruppen im Freien nach Bedarf.
- Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z.B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z.B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

### **Befreiung von der Maskenpflicht/Dokumentation**

Schülerinnen und Schüler können von der Maskenpflicht befreit werden, wenn ihnen das Tragen einer Maske wegen ihrer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung von der Maskenpflicht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte unter Verwendung des beigefügten Vordrucks (siehe Anlage 4: „Befreiung von der Maskenpflicht/Dokumentation“) zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt. Die Befreiung von der Maskenpflicht kann maximal für eine Dauer von drei Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und ggf. Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich.

## **5. Raumhygiene/Lüften**

### **Allgemein**

- Alle Klassen-, Sanitär- und Therapieräume sind mit Waschbecken, Seifenspendern, Einweghandtüchern, Desinfektionsspendern und Abfallbehältern ausgestattet.
- Das Nachfüllen der Spender erfolgt nach den bisherigen Regelungen.
- Vor und nach dem Unterricht sowie bei Bedarf ist das Klassenteam für die vorbereitende und punktuelle Reinigung des Mobiliars und der benutzten Gegenstände zuständig. (Reinigen von Tischoberflächen, Griffen, PC-Tastaturen, Maus, Telefon, Griffbereiche, etc.).
- Die Schülertische sind nach Möglichkeit auf 1,5 m Abstand zu halten.



- Der „Desinfektionsplan Pflege und Klassen“ ist zu beachten (siehe Anlage 5).

## **Lüften**

- Es ist auf eine intensive Lüftung aller Räume durch eine sachgerechte Stoßlüftung bzw. Querlüftung zu achten.
- Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Unterrichtsräume wie folgt regelmäßig zu lüften:
  - vor Unterrichtsbeginn → während des Unterrichts: grundsätzlich nach 20 Minuten → in den Pausen (Dauer abhängig von der Außentemperatur) → nach der Raumnutzung (Unterrichtsende).

Die Mindestdauer der Lüftung der Unterrichtsräume ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen Innen- und Außenbereich und dem Wind abhängig. Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während des Unterrichtes kann gelten: → im Sommer bis zu 10-20 Minuten → im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten → und im Winter ca. 3-5 Minuten.

- In den Pflegeräumen sind raumluftechnische Anlagen vorhanden, so dass in diesen Räumen das regelmäßige Lüften ebenfalls gewährleistet ist.
- Räume, die nicht nach Vorschrift gelüftet werden können und in denen keine raumluftechnische Anlage vorhanden ist, werden gesperrt (siehe Unterpunkt 12 - Raumnutzungsplan).
- Zwischentüren sind zur Vermeidung von Schmierinfektionen offenzuhalten .
- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistung Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) wird durch die Fremdfirma beachtet (siehe Anlage 7 „Reinigungsplan Fremdfirma“).

## **6. Hygiene im Sanitärbereich/Pflegeräume**

- Schülerinnen und Schüler werden bei Bedarf zur Toilette begleitet, an die Hygieneregeln erinnert und beim Beachten der Hygieneregeln unterstützt.
- Die Toiletten werden stichprobenartig auf grobe Verunreinigungen kontrolliert.
- Die Desinfektion der sanitären Anlage wird im Bedarfsfall mit den üblichen Desinfektionsmitteln durchgeführt.
- Pflegeliegen sind nach jeder Benutzung zu desinfizieren.
- Während der Pflege ist Schutzkleidung zu tragen (Einmalvorbindschürze, Handschuhe, MNS).
- Hier gelten die vorgegebenen Desinfektionsvorgaben und geltenden Pläne des Heinrich-Hauses.

## **7. Hygiene im Therapiebereich**

Es wird Physiotherapie für die anwesenden Schülerinnen und Schüler unter Einhaltung der Hygieneregeln angeboten. Das Distanzgebot gilt in diesem Fall nicht.

Ergotherapie und Logopädie finden ebenfalls nach Möglichkeit unter Wahrung des Abstandes in der Schule oder in den Therapieräumen des MVZ statt.

## **8. Hygiene und Infektionsschutz in den Pausen**

Ein Pausenplan mit Pausenzeiten für die einzelnen Stufen sowie Zonen für die anwesenden Schülerinnen und Schüler wurde erstellt.

In geeigneten Pausenbereichen werden Sitzgelegenheiten unter Einhaltung der Abstandregelun-



gen hergerichtet. Nutzung von Spielgeräten und Sandkasten sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln erlaubt. Kontaktspiele sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

## 9. Schulverpflegung

- Die Mittagsverpflegung findet überwiegend in den Klassen statt. Das Essen wird von einer Lehrperson geholt und in der Klasse an die Schüler verteilt.
- Das Tragen des MNS in der Cafeteria ist wie auf dem gesamten Schulgelände verpflichtend.
- Vor der Essensausgabe muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Schutzausrüstung und Händedesinfektion für Lehrkräfte beim Anreichen der Nahrung wegen geringen Abstandes (MNS, bei Bedarf zusätzlich Visier).
- Die Frühstücksverpflegung wird durch die Sorgeberechtigten bereit gestellt.
- Bei Anfall von Frühstücksgeschirr oder sonstigem Geschirr sollte besonders auf sorgfältiges und hygienisches Arbeiten geachtet werden. Die Lehrkräfte säubern das Geschirr.
- In Klassen, in denen das Spülbecken als Handwaschbecken genutzt wird, ist zwingend eine Spülschüssel zu verwenden.
- Tägliches Wechseln der Spüllappen und Geschirrtücher ist vorgesehen.
- Das EU-Schulobstprogramm wird im Schuljahr 2020/2021 fortgesetzt. Dies gilt auf Wunsch und nach Rücksprache mit den Lieferanten auch für die Zeit des Wechselunterrichtes.

### Hygieneplan für Küche und Speiseausgabe

- Auf sorgfältige Handhygiene ist zu achten.
- Das Tragen von FFP 2 Masken bei der Nahrungszubereitung sowie bei der Speiseausgabe und im gesamten Küchenbereich ist verpflichtend. Auf ausreichend Maskenpausen nach spätestens 75 Minuten ist zu achten. Zur Entlastung können zeitweise medizinische Masken getragen werden.
- Zum Schutz des Personals und der Schülerinnen und Schüler wird ein Plexiglas (Spuckschutz) im Bereich der Essensausgabe angebracht.
- Das Essen wird im Speisesaal nicht mehr in Schüsseln serviert, sondern auf Tellern portioniert.
- Schülerinnen und Schüler, die in den Klassen verpflegt werden, bekommen das Essen weiterhin in abgedeckten Schüsseln serviert. Im Klassenraum übernehmen die Lehrkräfte die Essensausgabe unter den vorgegebenen Hygienemaßnahmen.
- Im Speisesaal werden die Tische auseinandergestellt und die Stühle reduziert, so dass ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet wird. Lehrkräfte müssen auf die Einhaltung der Abstände achten und darauf, dass die Tische und Stühle nicht verrückt werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass regelmäßig gelüftet wird (mehrmals tägliches Stoßlüften). Oberflächen sollten im Griffbereich gründlich gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Personenzahl, welche sich im Speisesaal aufhalten darf sowie die jeweiligen Essenszeiten, werden vom Küchenpersonal und der Schulleitung nach Vorschrift festgelegt.
- Im Bereich der Essensausgabe und Geschirrrückgabe werden auf dem Boden Markierungspunkte angebracht, um den Mindestabstand leichter einhalten zu können.
- Im Speisesaal ist zusätzlich ein Desinfektionsmittelspender angebracht, damit vor dem Essen die Hände desinfiziert werden können.
- Um Begegnungen im Eingangsbereich zu vermeiden, wird die danebenliegende Tür geöffnet und als Ausgang genutzt.
- Im Außenbereich des Speisesaals werden Abtrennungen aufgestellt um sicher zu stellen, dass Ein- und Ausgang ordnungsgemäß genutzt werden. Zudem werden Hinweisschilder angebracht, um die Wegführung zu gewährleisten und somit das Kreuzen der Wege zu vermeiden.

## 10. Pädagogische, organisatorische und unterrichtliche Vorgaben

### Besonderheiten im Unterricht

**Mindestabstand und Gruppengrößen** - Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband zwingend erforderlich ist oder zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern. Auch dann ist der maximal mögliche Abstand einzuhalten. In den Klassen- und Kursräumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen. Von einer Durchmischung der Lerngruppen sollte abgesehen werden, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht zwingend erforderlich ist. An der SFG/M Höhn bilden die Stufen jeweils eine Kohorte, in der Pausen und Vertretungen innerhalb der Stufe organisiert werden können.

**Distanzunterricht / Homeschooling** - Im Bedarfsfall treten digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts. Fernunterricht wird, wenn möglich, orientiert an den geltenden Stundenplänen erteilt. Verschiedene Organisationsformen wie Video- oder Telefonkonferenzen wechseln sich mit Wochen- oder Tagesplanarbeiten der Schülerinnen und Schüler ab. Unabhängig von der Organisationsform sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Fernunterricht teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler erhalten auch im Fernunterricht regelmäßig Rückmeldung, mindestens wöchentlich. Fernunterricht wird wie der Präsenzunterricht im Klassenbuch oder dem Unterrichtsnachweis Corona dokumentiert. Die Nutzung von Padlets ist erwünscht.

**Hausbesuche** sind in Einzelfällen, wenn Schülerinnen und Schüler noch über längere Zeit hinweg dem Unterricht fernbleiben müssen und von digitalen Bildungsangeboten nur wenig profitieren, nach Genehmigung und Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Vor einem Hausbesuch müssen die Hygiene- und Verhaltensregeln mit den Eltern besprochen und festgelegt werden (Stoßlüften vor dem Besuch, Basishygiene, Hust- und Niesetikette, Tragen der Maske). Die Lehrkraft trägt bei Hausbesuchen eine FFP2-Maske. Während des Hausbesuchs sollten möglichst wenige Personen im Raum anwesend sein. Ein ausreichender Abstand von mindestens 1,5 Metern zu den sich im Haushalt befindenden Personen ist einzuhalten. Körperkontakt mit Schülerinnen und Schülern ist auf das Nötigste zu reduzieren. Wenn der Abstand von 1,5 Metern in der Arbeit mit der Schülerin oder dem Schüler nicht einzuhalten ist, gelten die entsprechenden Vorgaben dieses Hygieneplans.

In Szenario 2 und 3 wird eine **Notbetreuung** angeboten. Die Notbetreuung wird - soweit sinnvoll und möglich - stufenbezogen organisiert und umfasst die reguläre Unterrichtszeit. Den Notbetreuungsgruppen werden nach Möglichkeit stufenbezogen feste Lehrkräfte zugewiesen. Die vier Stufen (Unter-, Mittel-, Ober- und Werkstufe) bilden je eine Kohorte, in der der Unterricht organisiert wird. Es findet kein regulärer Unterricht statt. Partner- und Gruppenarbeiten finden nur unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln statt.

**Fachräume** sollen jeweils nur tageweise von einer Klasse oder Gruppe genutzt werden.

**Sportunterricht** - Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen unter 35 (keine Maskenpflicht im Unterricht), gilt für den Sportunterricht im Freien: Der Sportunterricht kann im Freien ohne Maske und ohne Abstand stattfinden. Mannschaftssportarten in Klassenstärke, auch mit Kontakt, sind zulässig.

Sportunterricht im Innenbereich In Innenräumen sind sowohl Individual- als auch Mannschaftssportarten mit Kontakt und ohne Maske zulässig. Für den sporttheoretischen Unterricht in Innenräumen gelten die gleichen Regelungen wie für den Unterricht in anderen Fächern. Das Schwimmbad kann klassenweise benutzt werden.

**Musik** - Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen unter 35 (keine Maskenpflicht im Unterricht), ist musikpraktisches Arbeiten ohne Maske grundsätzlich möglich. Konkrete instrumenten- und gesangsspezifische

Hinweise gibt der Leitfaden für das musikpraktische Arbeiten an Schulen. Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen  $\geq 35$  (Maskenpflicht im Unterricht), kann musikpraktisches Arbeiten in Innenräumen nur mit Maske stattfinden. Singen Ohne Maskenpflicht im Unterricht Bei Wegfall der Maskenpflicht sind für den Innenbereich beim Singen folgende Regeln zu beachten: Ein großer Abstand ist zwischen den Musizierenden und zur Lehrkraft einzuhalten. Große und hohe Räume mit guter Belüftungsmöglichkeit sind zu bevorzugen. Mindestens alle 20 Minuten ist der Unterrichtsraum zu lüften (s. Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz). Bei Maskenpflicht im Unterricht Im Freien kann mit Abstand gesungen werden, wenn die Witterung es zulässt. Im Innenbereich ist Singen mit Maske zwar grundsätzlich möglich, aber als musikpraktisches Arbeiten nicht sinnvoll durchführbar. Beim Singen wird insgesamt überdurchschnittlich viel verbrauchte Atemluft freigesetzt; dabei entstehen Aerosole sowie Tröpfchen. Durch Dauer und Intensität des Singens erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Maske durchfeuchtet und ihre Schutzfunktion abnimmt. Singen ohne Maske ist ausschließlich im Einzelunterricht erlaubt. Dabei ist ein großer Abstand zwischen den beiden im Raum befindlichen Personen einzuhalten, wobei eine der beiden anwesenden Personen stets eine Maske trägt. Der geltende „Leitfaden für das musikpraktische Arbeiten an Schulen in Rheinland-Pfalz“ ist zu beachten.

**Unterrichtsfahrten** sind bei einer Inzidenz unter 35 erlaubt. Von Ausflügen ist abzusehen. Am jeweiligen Tag muss vorab eine Testung erfolgen. Die Unterrichtsfahrten sind mit den Stufenleiter abzustimmen.

**Nahrungszubereitung / Kochen im Klassenraum** kann von den Lehrkräften unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Lebensmittelhygiene, einer „guten Hygienepaxis“ sowie des entsprechenden HACCP-Konzept stattfinden (Leitlinien für den Unterricht an Förderschulen im Schuljahr 2020/2021 vom Juni 2020). Schülerinnen und Schüler dürfen (laut Info Schulleitung WAS vom 09.05.2021) keine Speisen zubereiten. Bei einer Inzidenz von unter 35 ist die Nahrungszubereitung mit den Schülerinnen und Schülern innerhalb der Klasse erlaubt. Die Lehrküche wird als Fachraum nicht genutzt, da nach jeder Benutzung desinfiziert werden müsste.

**Pausenverkauf und Mensabetrieb** sind unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz möglich. Auf die sonstigen Ausführungen dieses Hygieneplans wird hingewiesen.

Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen unter 35 (keine Maskenpflicht im Unterricht), muss gewährleistet sein, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern der verschiedenen Klassen bzw. Kurse eingehalten wird. Schülerinnen und Schüler aus einer Klasse bzw. einem Kurs können ohne Maske und Abstand am Tisch sitzen. Grundsätzlich ist aber immer der maximal mögliche Abstand einzuhalten. Ausnahme: es existiert eine bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die eine Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich verhindert.

Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen  $\geq 35$  (Maskenpflicht im Unterricht), gilt für alle Essensgäste der Mindestabstand auch am Tisch.

**Beim Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit** (siehe Anlage 8: „Prozess Krankheitssymptome von Schülerinnen und Schülern während der Unterrichtszeit“) werden die Schülerinnen und Schüler isoliert, Personaldaten und Symptome auf einem Dokumentationsbogen (Anlage 9: „Dokumentationsbogen beim Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit“) erfasst. Nach Abholung der Schülerinnen und Schüler ist der Bogen im Schüler/innenordner aufzubewahren. Dieser wird nach vier Wochen vernichtet. Die Sorgeberechtigten werden informiert. Die Schülerin oder der Schüler muss schnellstmöglich abgeholt werden (Besprechen Sie im Vorfeld mit den Sorgeberechtigten, wie eine Abholung sichergestellt ist). Aushändigung Anlage 10:

## 11. Risikogruppen

### Personal

Grundsätzlich besteht für das gesamte Personal die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie durch die Inanspruchnahme der Impfung gegen SARS-CoV-2 zu schützen.

### Personal mit risikoerhöhende Grunderkrankungen

Laut Robert Koch-Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann erfolgen:

- soweit noch kein vollständiger Impfschutz erworben werden konnte und wenn in der Schule ein COVID-19- Verdachtsfall vorliegt. Die Befreiung erfolgt bis zur Klärung des Verdachts.
- in der Schule ein durch das Gesundheitsamt bestätigter COVID-19 Erkrankungsfall vorliegt. Die Befreiung erfolgt bis 14 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall in der Schule.
- im Einzelfall wegen der besonderen Schwere der Grunderkrankung(en) der Einsatz aus Gründen der Fürsorge nicht zu verantworten ist. Die Befreiung erfolgt befristet und solange dies aus Fürsorgegesichtspunkten erforderlich ist.

Über die Befreiung vom Präsenzunterricht entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Lehrkraft und der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrergesundheit. Sofern eine Befreiung durch die Schulleitung bereits vor Inkrafttreten des 7. Hygieneplans-Corona auf der Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung erfolgt ist, ist eine nachträgliche Empfehlung des IfL nicht erforderlich.

Lehrkräfte, die vom Präsenzunterricht befreit werden, erhalten nach Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder in der Schule oder von zu Hause erbracht wird.

### Schwangere

Ob sich für die Schwangere eine unzumutbare Gefährdung ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung zu prüfen; hierbei sind u.a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der speziellen Schule zu berücksichtigen. Kann der Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern oder zwischen den Schülerinnen und Schülern aus unterrichtsorganisatorischen Gründen nicht eingehalten werden, ist ein Einsatz im Präsenzunterricht nicht möglich.

Bei einem bestätigten COVID-19-Erkrankungsfall in der Schule ist die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall vom Präsenzunterricht zu befreien. Gleiches gilt bei einem COVID-19-Verdachtsfall für die Zeit bis zur Klärung des Verdachts.

Schulleitungen sollen im Übrigen auf einen Einsatz im Präsenzunterricht nicht bestehen, wenn sich eine schwangere Lehrerin aus Sorge um die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes hierzu außer Stande sieht.

### Schülerinnen und Schüler

Auch Schülerinnen und Schüler mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar erge-

ben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde.

Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte unter Verwendung des beigefügten Vordrucks (siehe Anlage 11: „Befreiung vom Präsenzunterricht“) zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt. Die Befreiung vom Präsenzunterricht kann maximal für eine Dauer von drei Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und ggf. Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich. Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein vergleichbares Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend. Die betroffenen Schülerinnen erhalten ein vergleichbares Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

### Angehörige mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Die Befreiung vom Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler zum Schutz ihrer Angehörigen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen kann in eng begrenzten Ausnahmefällen und zeitlich befristet in Betracht kommen. Vorrangig obliegt es dem betroffenen Angehörigen oder der Angehörigen, den eigenen Schutz möglichst durch Inanspruchnahme einer Corona-Schutzimpfung und durch eine geeignete Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sicherzustellen. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Die Befreiung ist entsprechend der Regelung zu dokumentieren. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Fernunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Entsprechendes gilt für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.

## **12. Wegeführung und Raumnutzungsplan**

- Das Prinzip der Einbahnstraße, das Vermeiden von Wegkreuzungen und Begegnungen wird soweit wie möglich umgesetzt.
- Hinweisschilder mit Metacomsymbolen und Bodenmarkierungen visualisieren die Regeln.

### Raumnutzungsplan

Folgende Räume der WAS können aufgrund der oben beschriebenen Gegebenheiten nicht oder nur eingeschränkt benutzt werden:

- Snoezelraum – nur zur Einzelförderung
- Bällchenbad – nur zur Einzelförderung
- Nebenräume und kleinere Räume (z.B Lehrerbücherei) können nur mit 2 Schülerinnen und Schülern sowie einer Lehrperson genutzt werden.
- Die Verwaltung wird von den Schülerinnen und Schülern nicht betreten.
- Alle Lehrpersonen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Integrationskräfte, Besucherinnen und Besucher sowie Externe tragen sich in die im Eingang ausgelegten Listen ein.
- Während der Notbetreuung wird die Schule nur über den Haupteingang betreten.
- Das Schwimmbad kann innerhalb der Kohorten genutzt werden
- Die Lehrküche wird für den Hauswirtschaftsunterricht nicht genutzt



### 13. Konferenzen und Versammlungen

- Konferenzen/Dienstbesprechungen finden in geeigneten Räumlichkeiten statt, in denen der Mindestabstand eingehalten werden kann. Digitale Konferenzsysteme wie Webex und Big Blue Button Rheinland-Pfalz sind einzubeziehen.
- Auch in den Pausenräumen der Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss auf den Mindestabstand geachtet werden.
- Versammlungen gilt es zu unterlassen und gegebenenfalls aufzulösen.

### 14. Einsatz von Antigen-Selbsttests

- Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nur möglich, wenn die asymptomatischen Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte der Schule sich **verpflichtend zweimal wöchentlich mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen** (laut: „Einsatz von Antigen Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 10. Mai 2021 und „Schulschreiben zum neuen Infektionsschutzgesetz vom 22. April 2021“).
- Ein Betreten des Schulgeländes und die Teilnahme an schulischen Präsenzveranstaltungen ist demnach für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrkräfte nur unter Beachtung der **bestehenden „Testpflicht“** möglich. Dies gilt auch für die Notbetreuung. Soweit organisatorisch möglich, sollte die Testung zu Beginn des Unterrichts erfolgen. Die Testungen werden dokumentiert (siehe Anlage 12: „Testdokumentation Schülerinnen und Schüler“ und Anlage 13: „Infoblatt Eltern nach positivem Test“).
- **Die Teilnahme an der Testung ist für alle Lehrkräfte Pflicht.** Das übrige Personal des Heinrich-Hauses sollte sich ebenfalls zweimal wöchentlich testen, es besteht aber keine gesetzliche Pflicht und handelt sich hierbei um ein Testangebot. Andere am Schulleben Beteiligte sollen auf die Wichtigkeit der Testung hingewiesen werden. Selbsttests für die zweimal wöchentliche Nutzung der Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schule oder im häuslichen Bereich können zur Verfügung gestellt werden. Hier besteht eine Dokumentationspflicht (Anlage 14: „Qualifizierte Selbstauskunft Selbsttest“ und Anlage 15: „Infoblatt Lehrkräfte nach positivem Selbsttest“)
- **Andere Testnachweise** von anerkannten Testzentren oder Ärztinnen und Ärzten sind zulässig. Diese Nachweise dürfen jedoch nicht älter als 24 Stunden sein.
- Schülerinnen und Schüler, die aus **behinderungsspezifischen Gründen keinen Selbsttest** durchführen können, fallen unter die sogenannte **Härtefallregelung**, welche das Ministerium ausgesprochen hat. Die Härtefallregelung besagt, dass durch den Ausschluss ein Nachteil durch die Behinderung entstehen würde. Aus diesem Grund dürfen die besagten Schülerinnen und Schüler trotzdem den Präsenzunterricht besuchen. Die Klassenleitungen legen in Absprache mit den Eltern fest, wer zu dieser Gruppe gehört. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern den Selbsttest verweigern. Im Falle von Testverweigerern setzen sich die Klassenleitungen mit der Schulleitung in Verbindung.
- Die Testung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht. **Schülerinnen und Schüler, die nicht am Test teilnehmen und die keinen anderen zulässigen negativen Testnachweis vorlegen können, dürfen nicht am Unterricht teilnehmen.** Schülerinnen und Schüler, die aufgrund eigener oder der Entscheidung ihrer Eltern oder Sorgeberechtigten nicht an der erforderlichen Testung teilnehmen, haben keinen Anspruch auf ein dem Präsenzunterricht vergleichbares pädagogisches Angebot. Es wird ein eingeschränktes Angebot gemacht und die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden mit Arbeitsmaterialien und Arbeitsaufträgen versorgt.

#### Befreiung von der Testpflicht

Mit Schreiben des Ministeriums vom 11. Mai 2021 kann eine Gleichstellung von geimpften

Personen und genesenen Personen mit negativ getesteten Personen erfolgen.

Grundsätzlich besteht für das gesamte Personal die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie die durch die Inanspruchnahme der Impfung gegen SARS-CoV-2 zu schützen.

Im Schulbereich besteht nun die Möglichkeit, im Falle eines entsprechenden Nachweises von der verpflichtenden Teilnahme an der Testung befreit zu werden:

- **Nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (genesene Person)**  
Dies setzt voraus, dass der Schule die Infektion nachgewiesen wird. Hierzu kann derzeit eine Bescheinigung über das positive Testergebnis genutzt werden. Die zugrundeliegende Testung (PCR) muss mindestens 28 Tage und darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.
- **Nach vollständiger Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (geimpfte Person)**  
Ein vollständiger Impfschutz liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommision beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist. Dies ist durch einen entsprechenden Impfnachweis (z.B. Impfpass oder Impfbescheinigung) zu belegen. Für eine vollständige Immunisierung ist je nach Hersteller eine ein- oder zweimalige Impfung erforderlich.
- **Nach einer Infektion und zusätzlicher Impfung (genesene und geimpfte Person)**  
Dies setzt voraus, dass die Person im Besitz eines entsprechenden Nachweises als genesene Person (siehe oben) ist und zusätzlich über einen Impfnachweis (z.B. Impfpass oder Impfbescheinigung) über den vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt, der bereits nach Ablauf von 14 Tagen nach der einmaligen COVID-19-Impfung vorliegt.
- Lehrkräfte, die von der Testpflicht befreit werden wollen, erbringen die erforderlichen Nachweise gegenüber der Schulleitung, die die Befreiung mit dem beigefügten Vordruck dokumentiert (siehe Anlage 16: „Dokumentation Befreiung Testpflicht“).
- Eltern, Sorgeberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler informieren die Eltern mit den beigefügten Schreiben. Eltern und Sorgeberechtigte von Kindern unter 12 Jahren verwenden das eigens dafür vorbereitete Schreiben, da für Kinder unter 12 Jahren auch in absehbarer Zeit keine Impfung vorgesehen ist und dieser Befreiungstatbestand somit nicht einschlägig ist. Die erforderlichen Nachweise legen die Eltern oder Sorgeberechtigten der aufsichtsführenden Lehrkraft vor, welche die Befreiung ebenfalls mit dem beigefügten Vordruck dokumentiert (siehe hierzu Anlage 17: „Elternanschreiben SuS unter 12 Jahre“ und Anlage 18: „Elternanschreiben SuS ab 12 Jahre“).

## 15. Meldepflicht / Informationspflicht

- Im Falle eines Verdachtes, eines positiven Schnelltests oder einer diagnostizierten Covid-19 Erkrankung ist die Meldekette gemäß der Vorgaben des Heinrich-Hauses und der Gesundheitsbehörde einzuhalten.
- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, die aktuellen Hygieneregeln zu kennen und umzusetzen.
- Unabhängig davon gilt auch weiterhin, dass die Schule nicht betreten werden darf, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen.

## 16. Hygieneteam

Zur Sicherstellung des Infektionsschutzes und zur Unterstützung der Schulleitung bei der Eindämmung der Pandemie ist ein Hygieneteam installiert. Hier wird das vorliegende Hygienekonzept kontinuierlich überarbeitet und angepasst.



## Anlagen

1. Metacom: „Wie kann ich mich und andere schützen?“
2. Metacom: „Händehygiene“
3. Metacom: „Mund-Nasenschutz“
4. „Befreiung von der Maskenpflicht/ Dokumentation“
5. „Desinfektionsplan Pflege und Klassen“
6. „Lüftungsdokumentation“ – (entfällt)
7. „Reinigungsplan Fremdfirma“
8. „Prozess Krankheitssymptome von Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit“
9. „Dokumentationsbogen beim Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit“
10. „Merkblatt Umgang mit Erkältungssymptomen an die Sorgeberechtigten“
11. „Befreiung vom Präsenzunterricht“
12. „Testdokumentation Schülerinnen und Schüler“
13. „Infoblatt Eltern nach positivem Test“
14. „Qualifizierte Selbstauskunft Selbsttest“ -Lehrkräfte
15. „Infoblatt Lehrkräfte nach positivem Test“
16. „Dokumentation Befreiung Testpflicht“ -Lehrkräfte
17. „Elternanschreiben SuS unter 12 Jahre“
18. „Elternanschreiben SuS ab 12 Jahre“